



Bekanntmachung

Genehmigung für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 22

Mit Bescheid vom 29.03.2021 Nr. 40/FlNpln.D22/buch a. erlbach hat das Landratsamt Landshut die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 843, 844, 845 u. 855 Tfl. der Gemarkung Buch a.Erlbach genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.


Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, auf der Homepage der Gemeinde Buch a.Erlbach einsehen.

Da das Rathaus aufgrund der COVID-19-Situation bis auf weiteres für den Parteiverkehr nur eingeschränkt zugänglich ist, steht Ihnen die Verwaltung für Fragen zum Flächennutzungsplandeckblatt telefonisch oder nach telefonischer Terminvereinbarung gerne zur Verfügung und erteilt hierzu Auskünfte. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, kontaktieren Sie uns bitte ebenfalls telefonisch (08709/9221-22).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ortsüblich bekanntgemacht	Buch a.Erlbach, 06.05.2021
am: 06.05.2021	
abgenommen am:	Winklmaier-Wenzl, 1. Bürgermeisterin
Buch a.Erlbach, 06.05.2021 Namensz. TS	